

## ► Dokumentation

**Zahnarzthaftung: Mündliche Aussagen können Dokumentationslücken schließen**

| In Haftungsprozessen haben Zahnärzte oft schlechte Karten, wenn ihre Dokumentation unzweifelhaft Lücken aufweist. Mitunter können solche Lücken jedoch durch mündliche Aussagen geschlossen werden und im Prozess zugunsten des Arztes verwertet werden. Allerdings sind dabei bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Zu diesem Ergebnis kam das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (Hinweisbeschluss vom 04.07.2016 und Zurückweisungsbeschluss vom 29.07.2016, Az. 5 U 565/16, Abruf-Nr. 196102). |

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Patientin die Extraktion des Zahns 37 durch den Zahnarzt als fehlerhaft gerügt und vor allem geltend gemacht, sie sei nicht indiziert gewesen. Unstreitig hatte der Zahnarzt vor der Extraktion keine Röntgenaufnahme gefertigt. Im Verlauf des Prozesses hatten der Zahnarzt und seine Stuhlassistenz ausgesagt, dass der extrahierte Zahn tief abgebrochen gewesen sei. Da die Behandlung noch nicht lange zurücklag „und aufgrund des Fortgangs durchaus erinnerungswürdig war“, wertete das OLG diese Aussage als glaubhaft. Entscheidend war zudem die Aussage des hinzugezogenen Sachverständigen, dass die Extraktionsbedürftigkeit eines frakturierten Zahn auch ohne Röntgenaufnahme allein durch die Untersuchung festgestellt werden könne.

**PRAXISHINWEIS** | Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass allein eine unvollständige Behandlungsdokumentation keinen Schadenersatzanspruch begründen kann. Das OLG Koblenz bestätigt die in der Rechtsprechung vorherrschende Auffassung, dass Lücken in der Behandlungsdokumentation geschlossen werden können – z. B. durch die Anhörung des behandelnden Arztes oder durch Zeugenvernehmung. Dies gilt allerdings nur, wenn die an sich dokumentationspflichtige Tatsache durch mündliche Angaben bewiesen werden kann. Außerdem müssen die mündlichen Angaben plausibel sein. Die Gerichte prüfen dabei auch, wie glaubwürdig die aussagenden Personen sind. Um es erst gar nicht so weit kommen zu lassen, ist es sicher besser, wenn die Dokumentation solche Lücken gar nicht aufweist.

## ► Downloads

**Neues Glossar mit Erklärungen zu Fachbegriffen aus Steuern und Finanzen im Downloadbereich von ZP**

| Auch Ihnen wird das Problem wohl bekannt sein: Sie lesen einen Fachtext aus ZP und wissen nicht genau, was sich hinter einem immer wieder verwendeten Fachbegriff wie z. B. „Außergewöhnliche Belastungen“ verbirgt. Um Ihnen eine schnelle Information zu ermöglichen, hat ZP nun ein Glossar mit Begriffserklärungen hinterlegt. Es entstammt dem Buch „Steuroptimierung für Zahnärzte“ (siehe [www.fuchsundmartin.de/buch](http://www.fuchsundmartin.de/buch)), das uns Mitautor und ZP-Autor Bernhard Fuchs zur Verfügung gestellt hat. Sie finden das Glossar unter [zp.iww.de](http://zp.iww.de) (Downloads/Checklisten). |



IHR PLUS IM NETZ

zp.iww.de  
Abruf-Nr. 196102

Keine Röntgenaufnahme und keine Dokumentation vor der Extraktion

Zeugen müssen glaubwürdig sein



DOWNLOAD  
Glossar unter  
[zp.iww.de](http://zp.iww.de)